

SPD-Fraktion
in der Gemeindevertretung
Osterrönnfeld
Heinrich Schmidt
An der Hochbrücke 10
24783 Osterrönnfeld

Osterrönnfeld, den 29.07.13

Herrn Vorsitzenden
des Haupt- und Finanzausschusses
der Gemeinde Osterrönnfeld
Uwe Tödt

Sehr geehrter Herr Tödt,

ich bitte in die Tagesordnung des Haupt- und Finanzausschusses nachfolgenden Punkt zur Anpassung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Osterrönnfeld und ihrer Ausschüsse an die geltende Gemeindeordnung aufzunehmen:

1.) Zu § 2:

Das Wort „schriftlich“ wird gestrichen.

Begründung:

Der neue § 32a der Gemeindeordnung sieht kein Schriffterfordernis und keinen bestimmten Zeitpunkt für die Mitteilung der Bildung der Fraktionen vor. Die Geschäftsordnung ist hieran anzugleichen, da die Geschäftsordnung keine strengere Bestimmung treffen kann als das Gesetz.

2.) § 5 Abs. 1 ist um einen weiteren Satz wie folgt zu ergänzen:

Die Verwaltung nimmt in den Vorlagen eine rechtliche Bewertung vor, ob der jeweilige Tagesordnungspunkt gemäß § 35 Abs. 1 S. 2 der Gemeindeordnung unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu beraten ist. Voraussichtlich in nichtöffentlicher Sitzung zu beratende Vorlagen werden mit dem Vermerk „vertraulich - es liegen Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne von § 35 Abs. 1 S. 2 GO vor“ gekennzeichnet.

Begründung:

Die Notwendigkeit einer rechtlichen Bewertung und Kennzeichnung durch die Verwaltung bzgl. eines Ausschlusses der Öffentlichkeit ergibt sich daraus, dass zu Beginn jeder Sitzung im Einzelfall zu entscheiden ist, ob ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wird.

3.) In § 6 Sitzungsablauf sollte Ziffer 2 folgende Fassung erhalten:

Festlegung der Tagesordnung, Beschlussfassung über die unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu beratenden Tagesordnungspunkte, Verlesung von Dringlichkeitsanträgen und Beschlussfassung über die Aufnahme in die Tagesordnung.

Begründung:

Es ist in jedem Fall ein Einzelfallbeschluss über einen Ausschluss der Öffentlichkeit gem. § 35 Abs. 2 der Gemeindeordnung zu fassen.

4.) § 10 neu

§ 10

Einwohnerbefragungen

- (1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass eine Einwohnerbefragung nach § 16c Abs. 3 GO durchgeführt wird. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit. Gegenstand der Einwohnerbefragung können nur Selbstverwaltungsangelegenheiten sein. An der Einwohnerbefragung können sich nur Personen beteiligen, die an einem von der Gemeindevertretung festgelegten Datum über die Eigenschaft als Einwohnerin oder Einwohner verfügten. Die Beteiligung an der Einwohnerbefragung ist freiwillig.
- (2) Die Einwohnerbefragung wird in der Form einer örtlichen Bekanntmachung veröffentlicht. Die Bekanntmachung enthält den Gegenstand der Befragung und den Zeitraum, in dem diese durchgeführt wird.
- (3) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner wird schriftlich über die Einwohnerbefragung unterrichtet. Mit der Unterrichtung erhalten die Einwohnerinnen und Einwohner einen Fragebogen, der durch Ankreuzen beantwortet werden kann. Die Fragen werden durch Beschluss der Gemeindevertretung formuliert und müssen mit Ja oder Nein beantwortet werden können. Die Benachrichtigung enthält den Tag, an dem der Fragebogen spätestens der Gemeinde zurückgegeben werden muss, um berücksichtigt zu werden.
- (4) Das Ergebnis der Einwohnerbefragung wird durch örtliche Bekanntmachung veröffentlicht.

Begründung:

§ 16c GO enthält neben der Einwohnerfragestunde auch Regelungen zur Einwohnerbefragung. Die Einzelheiten hierzu sind Pflichtbestandteil einer Geschäftsordnung und fehlen bisher. Die Möglichkeit der Einwohnerbefragung ist gut geeignet, die Meinung der Bürgerinnen und Bürger zu bestimmten Einzelfragen kennenzulernen.

Die in der Geschäftsordnung nachfolgenden §§ 10 bis 19 werden die §§ 11 bis 20.

5.) Zu § 16 Ausschüsse (neu § 17)

Abs. 2 Ziffer 2 ist zu ergänzen um folgenden Satz:

„Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zudem sämtliche Sitzungsvorlagen einschließlich der Vorlagen für voraussichtlich nichtöffentlich zu behandelnde Beratungspunkte, soweit dem nicht § 30 Abs. 2 i.V.m. § 46 Abs. 9 S. 3 der Gemeindeordnung entgegensteht.“

Stellvertretende Mitglieder des Gremiums, die keine Gemeindevertreter sind, erhalten stets die Einberufung mitsamt den Sitzungsvorlagen des öffentlichen Teils. Nach Bekanntgabe des Vertretungsfalls werden ihnen unverzüglich sämtliche Sitzungsvorlagen von der Verwaltung übersandt.“

Begründung:

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist es erforderlich, den Fraktionsvorsitzenden über alle Details der Arbeit der Gemeindevertretung zu informieren. Dies kann - in Anlehnung des § 46 Abs. 9 S. 3 GO - nur dann versagt werden, wenn ein Akteneinsichtsrecht gem. § 30 Abs. 2 versagt werden dürfte.

Auch stellvertretende bürgerliche Mitglieder müssen über die laufende Arbeit ihres Ausschusses informiert werden. Im Vertretungsfall müssen sie unverzüglich auch die vertraulichen Unterlagen erhalten.

Da jedem Gemeindevertreter, auch denjenigen, die nicht Mitglied des jeweiligen Ausschusses sind, das Wort zu erteilen, sollten sie durch Übersendung der Ausschüsse auch in die Lage versetzt werden, sinnvoll an der Beratung teilzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

H. Schmidt